Nr: 48

Erlassdatum: 25. August 1976

Fundstelle: BWP 5/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

# Empfehlung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung Behinderter

Der Bundesausschuß für Berufsbildung verweist auf die Vereinbarung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg mit der Handwerkskammer Hamburg über die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter (Anlage).

Der Bundesausschuß empfiehlt, bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen der Berufsbildung Behinderter im Sinne des <u>Berufsbildungsgesetzes</u>/der <u>Handwerksordnung</u> u. a. die in dieser Vereinbarung enthaltenen Grundsätze und Kriterien zu berücksichtigen.

## **Anlage**

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, im folgenden Behörde genannt,

2 Hamburg 76, Hamburger Straße 31,
vertreten durch den Präses,

und

die Handwerkskammer Hamburg,

2 Hamburg 36, Holstenwall 12,

vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, als zuständige Stelle nach § 74 Berufsbildungsgesetz, schließen folgende

### Vereinbarung

über die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter.

I. Teil

Allgemeine Grundsätze

1. Ziel dieser Vereinbarung ist die berufliche Förderung körperlich, geistig und seelisch Behinderter<sup>3</sup>) durch kooperative Maßnahmen.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß vor der Anwendung dieser Vereinbarung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, die auch Behinderten die Berufsausbildung auf der Grundlage der allgemein gültigen Bestimmungen der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes eröffnen. Diese Vereinbarung zielt auf den Kreis der Behinderten, bei denen eine Ausbildung im Rahmen der bestehenden Ausbildungsordnungen nicht möglich ist. Das Ausmaß der für diese Behinderung notwendigen Maßnahmen richtet sich nach der Schwere der Behinderung.

2. Diese Vereinbarung gilt in den Fällen,

oder

- a) in denen von der Ausbildungsordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgewichen werden darf, wenn und soweit dies Art und Schwere der Behinderung erfordern, und
- b) in denen auch in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden darf, wenn und soweit dies Art und Schwere der Behinderung erfordern.
  - Die Handwerkskammer trägt die Ausbildungsverträge Behinderter nur dann in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ein, wenn das Arbeitsamt
- a) die erforderliche Abweichung von der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung
- b) die Zulassung des Auszubildenden für den nicht anerkannten Ausbildungsberuf befürwortet und der Handwerskammer schriftlich mitgeteilt hat.
  - In begründeten Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer zur Klärung von Zweifelsfragen, bei denen psychotherapeutische oder medizinische Versorgung notwendig ist oder erscheint, gutachtliche Äußerungen weiterer Sachverständiger einholen.
  - 4. Voraussetzung für die berufliche Bildung Behinderter nach Ziffer 2) ist:
- a) die Eignung der Ausbildungsstätte für Behinderte im Sinne der Ziffer 2),
- b) eine regelmäßige Ausbildungsberatung und -kontrolle durch Ausbildungsberater und Beauftragte des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer.

#### II. Teil

Abweichung von der Ausbildungsordnung in anerkannten Ausbildungsberufen

- 5. Die Berufsausbildung unter Abweichung von der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung erfolgt nur bei solchen Behinderten, bei denen Art und Schwere der Behinderung dies erfordern. Hierüber wird gemäß Ziffer 3) entschieden.
- 6. Die Abweichungen von der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung dürfen nur so weit vorgenommen werden, daß sie dem Behinderten noch ermöglichen, die beruflichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Abweichung von der Ausbildungsordnung kann sich beziehen auf:

- a) die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) den Umfang und das Niveau der Ausbildungsinhalte, wobei die beruflichen Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen,
- c) die Ausweitung des überbetrieblichen Anteils der Ausbildung und die Freistellung für eine Ausweitung des schulischen Teils der Ausbildung.

Die Abweichung von der Prüfungsordnung kann sich beziehen auf: die Methodik der Prüfung.

- 7. Der Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer erstellt nach Konsultierung der zuständigen Innung und der zuständigen Berufsschule für den Beruf, in dem von der Ausbildungsordnung abgewichen werden soll, ein "Funktionsbild". Dieses Funktionsbild stellt die beruflichen Mindestanforderungen dar und enthält alle Kenntnis- und Fertigkeitsbereiche, die in diesem Beruf mindestens vorhanden sein müssen.
- 8. Der Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer und die Behörde erstellen die Grundlage für den Ausbildungsgang unter Abweichung von der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes.

Diese Grundlage ergibt sich aus den unveränderten und den geänderten Teilen der Ausbildungsordnung vermindert um die Teile, die entfallen und der geänderten Prüfungsordnung. Dabei darf das Funktionsbild nicht unterschritten werden.

- 9. Die besonderen Belange der Behinderten werden bei der Gesellenprüfung berücksichtigt. Soweit regional oder überregional erstellte, schriftliche Aufgaben hiermit vereinbar sind, gilt entsprechend die Vereinbarung über die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen. Hinsichtlich der Methodik der Prüfung kann die Behörde den Prüfungsausschuß beraten.
- 10. Die Abweichung von der Ausbildungsordnung wird vor dem Eintragen in das Verzeichnis

der Ausbildungsverträge bestimmt. Die wesentlichen Abweichungen von der Ausbildungsordnung sind im Ausbildungsvertrag festzulegen.

In begründeten Fällen kann bei Behinderten, die nach der ungeänderten Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufes ausgebildet werden, auch innerhalb des ersten Ausbildungsjahres ein Wechsel in einen Ausbildungsgang gemäß Teil II der Vereinbarung vorgenommen werden.

In begründeten Fällen kann bei Behinderten, die bereits in einem Ausbildungsgang gemäß Teil II der Vereinbarung ausgebildet werden, ein Wechsel in einen anderen Ausbildungsgang gemäß Teil II der Vereinbarung des gleichen anerkannten Ausbildungsberufes erfolgen, sofern hierfür die Grundlagen vereinbart sind.

Begründete Fälle sind solche, bei denen die Behinderung

- a) zu Beginn der Ausbildung überhaupt nicht geprüft wurde oder
- b) sich als stärker erweist, als ursprünglich festgestellt wurde oder
- c) sich erst während der Ausbildung bemerkbar macht.

Ziffer 3) und 4) gelten entsprechend.

11. Die Abweichungen von der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung werden nach erfolgreichem Abschluß der Abschlußprüfung (Gesellenprüfung) im Prüfungszeugnis nicht kenntlich gemacht.

#### III. Teil

# Berufsausbildung Behinderter in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen

- 12. Die Berufsausbildung Behinderter unter 18 Jahren in einem anderen als anerkannten Ausbildungsberuf darf nur erfolgen, wenn
- a) Art und Schwere der Behinderung dies erfordern; hierüber wird gemäß Ziffer 3) entschieden

und

 b) diese Ausbildung dem Ziel dient, dem Auszubildenden die Grundlage für eine gesicherte berufliche Existenz zu vermitteln

und

- c) mindestens eine dem Basisberuf entsprechende Ausbildungsvergütung bezahlt wird, solange keine tarifliche Regelung besteht.
  - 13. Die Ausbildung hat insbesondere nicht zu erfolgen, wenn
- a) sie so stark spezialisiert ist, daß eine unzumutbare Abhängigkeit des Behinderten von

- einzelnen Ausbildungsbetrieben zu erwarten ist,
- b) sie so stark spezialisiert ist, daß ein späterer Wechsel in benachbarte berufliche Tätigkeiten nicht möglich ist,
- c) die beruflichen Tätigkeiten durch Rationalisierungsmaßnahmen bedroht sind.
  - 14. Die Vereinbarung gilt für Behinderte über 18 Jahre entsprechend, wenn in einem Ausbildungsgang gemäß Teil III der Vereinbarung ausgebildet wird.
  - 15. Für die Berufsausbildung in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf erarbeitet der Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer gemeinsam mit der Behörde eine Regelung. Diese umfaßt mindestens:
- a) die Kriterien zur Durchführung regelmäßiger Ausbildungskontrollen,
- b) Hinweise für die Höhe der Ausbildungsvergütung,
- c) das Ausbildungsziel,
- d) die Ausbildungsdauer,
- e) die Ausbildungsinhalte,
- f) eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse,
- g) Hinweise für den Ausbildungsplan,
- h) Vorschriften für die Eignung der Ausbildungsstätte,
- i) Hinweise zur Methodik und Didaktik der Ausbildung,
- j) Hinweise für die Zeugnisse,
- k) Vorschriften für die Zwischen- und Abschlußprüfung,
- j) die Prüfungsanforderungen,
- m) den Umfang des betrieblichen und überbetrieblichen Anteils an der Ausbildung,
- n) die Voraussetzungen für die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse.
  - 16. Die Handwerkskammer erläßt aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses diese Regelung gemäß § 44 BBiG in Verbindung mit § 48 BBiG und gibt sie dem Arbeitsamt und der Behörde bekannt.